



EINSCHREIBEN
Bauverwaltung
St. Gallerstrasse 40
8645 JONA

Verein für den freien Zugang zu den
Ufern der Seen und Wasserläufe der Schweiz

Mies, den 20. Januar 2020

An: info.gdgs@sg.ch – info.bd@sg.ch
Martin.Stoeckling@rj.sg.ch – Stadtpräsident Rapperswil-Jona

Cc: Annia.Lemaire@sg.ch – Kantonales Amt für Umwelt - Zuständig für die
1. Baubewilligung für Roger Federer
info@tanjazschokke.ch – Stadtratsmitglied Rapperswil-Jona
stephan.mueller@bafu.admin.ch – BAFU, Leiter Gewässerschutz
info@bafu.admin.ch – Direktor Marc Chardonnens
info@pronatura-sga.ch – Pro Natura St. Gallen-Appenzell
info@wwf-sg.ch – Geschäftsführer Lukas Indermaur
gs@birdlife-sg.ch – BirdLife Schweiz

BEILAGEN – SAMMELMAPPE

1. Situationsplan betr. 2. Baubewilligung datiert: 03.12.2019
2. Blick Aufnahme 09_49_24 vom 08.01.2020 (Publikation gleichen Datums)
3. Blick Aufnahme 09_49_46 vom 08.01.2020 (Publikation gleichen Datums)
4. Karte – Gewässer, Rechtszustand Kt SG
5. Karte – Gewässer, Wasserrechtliche Bewilligungen Kt SG
6. Karte – Grundstücksgrenze Kt SG
7. Gemäss Richtplan mittelfristig zu erstellender Seeuferweg von Kempraten nach Feldbach
8. Gemäss gültigem Gesetz sofort zu erstellenden Seeuferweg von Feldbach nach Schmerikon
9. Aufnahme vom Blick 15226707 vom September 2018 – Publikation 22.03.2019
10. Aufnahme vom Blick 15226724 vom September 2018 – Publikation 22.03.2019
11. Aufnahme vom Blick 15226726 vom September 2018 – Publikation 22.03.2019

**Betrifft: EINSPRACHE, Antrag und Begründungen betr. 2. Baugesuch bez. die Parzelle N°
2357J Rapperswil-Jona von Bauherrn Roger Federer
EINSPRACHE, Antrag und Begründungen auch für den ganzen Kanton St. Gallen**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Heidi Hanselmann (Vorsteherin des
Gesundheitsdepartements),

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Marc Mächler (Vorsteher des Baudepartements),

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Martin Stöckling,

Ohne jegliche Antwort auf unser Mail vom 12. August 2019, mit der Bitte an den o.g. Stadtpräsident
und die o.g. zuständige Kantonsbehörde, unsere klar geschilderten Argumente ernst zu nehmen
und die verantwortlichen Ämter anzuleiten, diesbezügliche gesetzes- und bürgerkonforme

Entscheidungen zu treffen, sehen wir uns leider gezwungen unsere nachstehende Einsprache und diesbezüglichen Forderungen, diesmal auch an Sie, die verantwortliche Kantonsregierung, und erneut an den Stadtpräsident von Rapperswil-Jona zu richten.

Mit Kopie dieses Mails, bitten wir ebenfalls Herrn Stephan Müller, Leiter Gewässerschutz, BUFA, Herrn Marc Chardonens, Direktor des Bundesamt für Umwelt, sowie die verschiedenen von uns kopierten Umweltschutzorganisationen um ihre schnelle Intervention betreffend das zur Debatte stehende 2. Baugesuchs.

Präembule

Aus den hunderten, wenn nicht tausenden, von gesetzeswidrigen Ufersituationen im Kanton St. Gallen, konzentrieren wir uns als erstes mit den Forderungs-Punkten 1. – 3., vor allem aus Gründen der Einsprachefrist bis 20. Januar 2020 (kann anscheinend auf Anfrage um 14 Tage verlängert werden), auf unsere spezifische Einsprache und Forderung an Sie, betr. den aktuellsten Fall, d.h. das Gesuch von Bauherr Roger Federer für Ihre Genehmigung einer 2. Baubewilligung betr. seine Parzelle N° 2357J in Rapperswil-Jona. Siehe beiliegenden Situationsplan datiert: 03.12.2019. Wir ergänzen diese Einsprache natürlich mit unseren kantonalen Forderungs-Punkten 4. – 7.

A) Antrag betr. unsere EINSPRACHE bez. das 2. Baugesuch betr. die Parzelle N° 2357J Rapperswil-Jona von Bauherrn Roger Federer

- 1. Auf der Baustelle des Grundstücks N° 2357J in Rapperswil-Jona des Bauherren Roger Federer sofort alle in diesem Mail erwähnten fragwürdigen Punkte abzuklären und die notwendigen Korrekturen zu veranlassen – Falls notwendig mit einem zwischenzeitlichen Baustop. Wir wünschen Informationen ob alle bereits getätigten Boden- und Pflanzen-Bewegungen im 20 m Gewässerabstand und (falls zutreffend) auch im Seegebiet, mit dem 1. Baugesuch wirklich bewilligt waren und weshalb diese Eingriffe die Zielsetzungen des Koordinationsblatt Seeufer Zürich-/Obersee V 36, Sachbereich Natur und Landschaft, gemäss den zuständigen Behörden nicht missachten.**
- 2. Das zur Debatte stehende 2. Baugesuch betreffend diese Parzelle, aus oben erwähnten/zitierten Gründen, in dieser Form abzulehnen. Wir wünschen eine Bestätigung.**
- 3. Keine Bewilligung für den Bau einer Hafenanlage oder anderen Anker- oder Boots-Anlegeplätze zu bewilligen. Dies in Anbetracht:**
 - a) der schützenswerten Flachwasserzone
 - b) dass die Bootsdichte am Zürichsee im schweizerischen Vergleich mit Abstand die höchste ist
 - c) der Begrenzung der Zahl der Bootsliegeplätze gemäss den Richtlinien für die Vorrangfunktion „Erholung“
 - d) dass öffentliche Gewässer der Bevölkerung frei zugänglich und benutzbar sein müssen

B) Antrag betr. unsere EINSPRACHE bez. die gesamten öffentlichen Ufer des Kantons St. Gallen

- 4. Aus oben beschriebenen Gründen, die sofortige Richtigstellung aller Grundbucheinträge Ihres Kantons betr. Uferparzellen gemäss Art. 664 ZGB und des**

diesbezüglichen BGE vom 15.03.2001. Die beiliegende Karte „Gewässer Rechtszustand Kt SG“ ist unseres Erachtens am nächsten der Wahrheit. Wir wünschen eine Bestätigung.

5. Sofortige Öffnung der gesamten St. Galler Seeufer am Zürich-Obersee, Bodensee und Walensee (ausschliesslich gesetzliche Naturschutzgebiete, jedoch nur jene ohne bewohnte Uferzonen), gemäss Art. 664 ZGB und des diesbezüglichen BGE vom 15.03.2001, sowie dem Art. 3 Planungsgrundsätze, Abs. 2 lit. b und c des eidg. Raumplanungsgesetz.

Wie oben erklärt, bestimmt der Art. 664 ZGB die gesetzliche Grundlage für „öffentliche Gewässer“ und gemäss Duden ist die Bedeutung des Adjektifs „öffentlich“:

1. öffentlich sichtbar, 2. nicht geheim und 3. für die Allgemeinheit frei zugänglich und benutzbar!

Von den heutigen Fusswegen, meistens entlang der stark befahrenen Kantons-Strassen, hat die Bevölkerung keine Sicht mehr auf die öffentlichen Gewässer und noch weniger freien Zugang zu ihnen. Für das retablieren der gesetzlichen freien Sicht auf die öffentlichen Gewässer, müssten alle bestehenden Sichthindernisse wie Schallschutzwände, Hecken, Bäume, Häuser, etc. entfernt werden.

Die Öffnung des gesetzlichen Uferwegs von min. 2 m Breite, mit einem ewigen öffentlichen Wegrechtsservitut direkt an den öffentlichen Gewässern, ist viel billiger und erfüllt alle gesetzlichen Grundlagen. Von „Enteignung“ kann keine Rede sein, da gemäss Art. 664:

- a) an den öffentlichen Gewässern kein Privateigentum besteht (unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises), und
- b) öffentliche Gewässer für die Allgemeinheit frei zugänglich sein müssen

Die oben erwähnten Zielsetzungen des Koordinationsblatt Seeufer Zürich-/Obersee V 36, Sachbereich Natur und Landschaft, erfüllen die vom Art. 664 ZGB vorgeschriebenen Rechte der Bevölkerung in keinsten Weise. Zum Beispiel die 2002 geplante „mittelfristig“ zu verwirklichen Erstellung eines Uferweges von Kempraten nach Feldbach, sowie föllig ungenügende Zielsetzungen wie: „Verbessern des öffentlichen Zugangs zum Seeufer, insbesondere im Bereich von bestehenden Uferwegen und Erholungseinrichtungen“, sind nicht gesetzeskonform.

Der vorgenannte Plan sollte heissen: „die sofortige Erstellung eines durchgehenden Uferweges zwischen den Kantonsgrenzen Feldbach und Schmerikon (ausschliesslich gesetzliche Naturschutzgebiete, jedoch nur jene ohne bewohnte Uferzonen)“. NB: Zu Beginn genügt ein mindestens 2 m breiter Trampelpfad.

6. Sofortige Befristung aller unbefristeten Wasser-/Ufer-Konzessionen (gemäss Datum der In-Kraft-Tretung der ersten Konzession) und ungültig Erklärung aller Wasser-/Ufer-Konzessionen beim Erreichen (oder überschreiten) von einer Laufzeit von 80 Jahren (gemäss. BGE).
7. Erlassen eines Artikels im Baugesetz, dass Schutzzäune um Baustellen (zur Unfallverhütung) an Ufergrundstücken keine „Sicht“-Blenden darstellen dürfen.

C) Begründungen

1. Baubewilligung

Der beiliegende, zur Debatte stehende Situationsplan vom 03.12.2019, zeigt die geplante fragwürdige „Dekontaminierung“ im Gewässerabstand von 20 m, sowie die geplante ebenso fragwürdige „Dekontaminierung“ des öffentlichen Gewässers, in der blau gefärbten schützenswerten Flachwasser Zone. Interessanterweise informierten die Medien anschließend an ihre ersten Publikationen, dass es sich nun **nicht um „umweltschädliche Materialien handelt**, man diese jedoch zuvorkommender Weise trotzdem weggraben würde.“ Unsere nur zu guten Kenntnisse der „egoistischen Ansprüche“ der Einfluss-Reichen wenn Sie die immer selten werdenden Uferparzellen, mit noch natürlichen Ufern, „privatisieren ...“, werden hier von neuem bestätigt. Sie wollen:

- **A) ihre ungehinderte Sicht auf den See,**
- **B) einen privaten Hafen auf dem Seegrund der Bevölkerung, und**
- **C) keinen Uferweg,**

verhindern hingegen der Bevölkerung die gesetzliche freie Sicht auf den See und den gesetzlichen freien Zugang und die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

Leider wissen sie, dass dies bis jetzt, mit Geld und Einfluss, von den Behörden meistens problemlos bewilligt wird und alle von uns befragten offiziellen Geometer bestätigen uns, dass kaum eine Uferparzelle (schweizweit) alle wichtigen gesetzlichen Auflagen erfüllt, auch nicht betreffend der Freihaltung des öffentlichen Grunds, d.h. des freien Zugangs entlang der Ufer. Vor allem weil die Behörden damit nicht genügend Personal beauftragen und nicht den notwendigen politischen Willen haben, um die Baustellen korrekt zu überwachen. Eine kürzliche Reportage des Tessiner Fernsehens am 12.09.2019 in der Sendung Falò „L'ultima spiaggia“, hat die extrem schlechte Verwaltung der öffentlichen Ufer der Schweizer Gewässer, mit einem neuen Pilotfall sehr vertieft und beispielhaft publiziert. Die bedauerliche Tatsache, dass der Bevölkerung der Zugang zum Seeufer bzw. zu diesen Uferbaustellen versperrt wird, verhindert den präventiven Effekt durch die Sichtbarkeit. Auf der Baustelle Federer wurden verdächtig viele Sichtblenden aufgestellt. Dies widerspricht der Duden Erklärung des Adjektifs „öffentlich“ betreffend öffentliche Seeufer. Diese müssen öffentlich sichtbar, nicht geheim und für die Allgemeinheit frei zugänglich und benutzbar sein. Derartige „Sicht“-Blenden sollten verboten sein.

a) Geplante fragwürdige „Dekontaminierung“ im Gewässerabstand von 20 m

Dieses 2. Baugesuch gibt vor, dazu zu dienen um 90 cm? (wir kennen die genauen Tiefen nicht) der Erd-Oberfläche innerhalb des Uferabstands von 20 m abzutragen. Dies würde/könnte unseres Erachtens die Entfernung/Vernichtung der gesamten Vegetation auf dieser Uferfläche bedeuten und wir befürchten, dass damit der Zweck einer gänzlich „ungestörten“ Sicht auf den See und eine Absenkung dieses Uferland-Streifens angestrebt ist.

Die beiliegenden Aufnahmen 15226707, 15226724 und 15226726 aus der Blick Internet-Publikation vom 22.03.2019, entstanden, wie Blick erwähnt, während ihres Besuchs der Anlage im September 2018. Das Foto 15226724 zeigt den relativ grossen Höhenunterschied zwischen dem Wasserniveau und dem Uferland was mit ein Grund der gewünschten Bodenabtragung sein könnte.

Die Aufnahmen 15226707 und 15226726 zeigen eine im September 2018 sehr reichhaltige und intakte Ufervegetation, was leider gemäss den beiliegenden Blick Aufnahmen 09_49_24 und 09_49_46 vom 08.01.2020 (Blick Internet-Publikation gleichen Datums) nicht mehr der Fall ist, und bestimmt nicht nur wegen der unterschiedlichen Jahreszeit.

Man sieht, dass im Gewässerabstand von 20 m diverse Boden- und Pflanzen-Arbeiten vorgenommen wurden (evtl. auch im See?).

Die geplanten und anscheinend teilweise bereits getätigten Eingriffe, widersprechen unseres Erachtens vehement den folgenden diesbezüglichen Feststellungen und Zielsetzungen, publiziert im: Koordinationsblatt Seeufer Zürich-/Obersee V 36, Sachbereich Natur und Landschaft, verfasst durch das Planungsamt am 24.04.2001 (vor 19 Jahren). Wir zitieren:

- In der Bestandsaufnahme wurde festgestellt, dass mehr als die Hälfte der st.gallischen Seeufer mit Ufermauern hart verbaut ist und die **Schilfbestände sich auf einem tiefen Niveau stabilisieren**, wogegen die übrige Flachwasservegetation sich leicht erholt hat.
- Zielsetzungen zur Naturlandschaft Seeufer:
 1. Erhalten der Fläche: Erhalten und Fördern einer möglichst breiten und flachen Übergangszone vom Wasser zum Land
 2. Erhalten der Qualität: Erhalten und Fördern der Voraussetzungen für die biologische Aktivität der Uferzone und der Lebensräume von Tieren und Pflanzen.
 3. **Erhalten des Landschaftsbildes: Schützen eines harmonischen, intakten, naturnah strukturierten Seeufers**

b) Geplante fragwürdige „Dekontaminierung“ des Flachufers in der blau gefärbten Flachwasser Zone

Betreffend das geplante Abtragen von ca. 90 cm? (wir kennen die genauen Tiefen nicht) des Flachufers in der blau gefärbten schützenswerten Flachwasser Zone, von **nicht kontaminiertem Seegrundmaterial**, müssen wir vermuten, dass man damit hauptsächlich bezweckt, den nötigen „Wasser-Tiefgang“ für eine „zukünftige“ Hafenanlage o.ä. vorbereiten zu können, trotz der schützenswerten Flachwasser Zone, bzw. den strengen Auflagen in den gültigen Natur- und Wasserschutzgesetzen.

Diese vom Bauherren gewünschte Landabtragung des angeblich nicht kontaminierten blau gefärbten Seegrunds in der Flachwasserzone, widerspricht unseres Erachtens den folgenden Feststellungen und Zielsetzungen, publiziert im: Koordinationsblatt Seeufer Zürich-/Obersee V 36, Sachbereich Natur und Landschaft, verfasst durch das Planungsamt am 24.04.2001 (vor 19 Jahren). Wir zitieren:

- Für die Entwicklung der Seeuferabschnitte gelten gemäß ihrer Zuordnung zu Vorrangfunktionen folgende Richtlinien: Durchmischung - ... Öffentliche und **private Bauten und Anlagen sowie andere Eingriffe sind dann zulässig, wenn sie mit dem Schutz der vorgelagerten Flachwasserzone zu vereinbaren sind oder wenn das öffentliche Interesse den Schutzzweck überwiegt.**
- Nach dem Erlass des Nachtrags 1997 zum Richtplan 1987 begann das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt damit, **die den wertvollen Uferabschnitten vorgelagerten Flachwasserzonen als Wasserschutzzonen auszuscheiden ...**
- In der Bestandsaufnahme wurde festgestellt, **dass die Bootsdichte am Zürichsee im schweizerischen Vergleich mit Abstand die höchste ist**
- Für die Entwicklung der Seeuferabschnitte gelten gemäß ihrer Zuordnung zu Vorrangfunktionen folgende Richtlinien: **Erholung – Begrenzung der Zahl der Bootsliegeplätze.** Mit der Zusammenfassung von Bojenfeldern und Einzelbootsplätzen in Hafenanlagen wird die Zahl der Bootsliegeplätze nicht verändert, sondern lediglich räumlich umverteilt.

Zudem widerspricht dieser Teil der 2. Baubewilligung-Anfrage betreffend die gewünschte Landabtragung des angeblich nicht kontaminierten blau gefärbten Seegrunds in der

Flachwasserzone dem „Gewässer Rechtszustand Kt SG“ (siehe beiliegende Karte), der Bauherr ist nicht Eigentümer dieser Seefläche und er müsste als erstes eine Bewilligung für eine Wasserkonzession beantragen. Er glaubt eventuell Eigentümer zu sein weil die beiliegende Karte „Grundstücksgrenze Kt SG“ für die 3 auf der Karte ersichtlichen Grundstücke, derer See-Einbuchtungen mit in die Grundstücksgrenze einschließt. Dies ist falsch und eine grobe Missachtung des Art. 664 ZGB und seiner Rechtsprechung des BG vom 15.03.2001.

2. Erstellung eines Seeuferweges

- **Gemäss Artikel 664 ZGB:**

„1) ... stehen die öffentlichen Sachen in der Hoheit des Staates, auf dessen Gebiet sie sich befinden...“

2) ... **besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum an den öffentlichen Gewässern...**

3) ... stellt das kantonale Recht die erforderlichen Bestimmungen auf über die Nutzung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie Gewässer...“

Der Duden erklärt das Adjektiv „öffentlich“ extrem klar, d.h., dass „öffentliche Gewässer“:

- öffentlich sichtbar!
- nicht geheim!, und
- für die Allgemeinheit frei zugänglich und benutzbar sein müssen!

Das Adjektiv „öffentlich“, bzw. die Bestimmung „öffentliches Gewässer“, ist somit gemäss der Definition von Duden, bereits eine sehr klare gesetzliche Bestimmung, die in unserem Rechtsstaat keiner weiteren gesetzlichen Bestimmung bedürfen sollte.

Es müsste doch heute für jede zuständige Behörde eine absolute Priorität sein eine umweltbewusste Raumplanung (Richtplan) zu fördern, mit Ziel der optimalen Naherholung = CO2 sparen! Die öffentlichen Gewässer der Allgemeinheit (Bevölkerung und Touristen) endlich frei zugänglich und benutzbar zu machen, reduziert den CO2 Verbrauch um ein mehrfaches weil die Bevölkerung nicht mehr so weit fahren oder sogar fliegen muss um an öffentliche Gewässer zu gelangen.

- **Das Urteil vom 15. März 2001 des Bundesgerichts:**

entschied in Bezug auf den eben zitierten Artikel 664 ZGB die folgende Rechtsprechung:

1. „Die öffentlichen Gewässer und ihr Bett bilden eine unzertrennliche Einheit. Die Grenze der öffentlichen Gewässer trennt das zu den öffentlichen Sachen gehörende Seebett vom Boden ab, welcher im Privateigentum steht.“

3. „Weder die auf die Vermessung bezogenen Angaben (z.B. im Grundbuch) noch das Bestehen auf dem Seebett von gültig bewilligten Bauten entlang des Sees bilden genügende Beweise im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB.“

Dies ist ein klarer Entscheid des BG, dass Grundbuchämter das Gewässer und sein Bett, d.h. Ufer (wie ein Badewannenrand ...) nicht als Privatgrund/Eigentum eintragen dürfen. Nach

unseren Erfahrungen und Recherchen hat Ihre Regierung auf diesem Gebiet einen grossen Nachholbedarf, d.h. Aufwand zu betreiben, alle Fehleinträge zu korrigieren. Siehe als Beispiel die beiliegende Richtplankarte „Grundstücksgrenze Kt SG“ betr. die Parzelle 2357J von Roger Federer und die Nachbarsparzellen 2324J und 741J, die alle gesetzeswidrig ein Teil Gewässerfläche in der Grundstücksgrenze mit einschließt, und die beiliegende Richtplankarte „Gewässer, Rechtszustand Kt SG“, für die gleichen Grundstücke, die korrekterweise keine Gewässerfläche mit einschließt.

- **Art. 3 Planungsgrundsätze, Abs. 2 lit. b und c des Raumplanungsgesetz (RPG)**

bestärkt den o.e. Art. 664 ZGB und seine Rechtsprechung wie folgt:

„Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;

c. See- und Flusssufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden“

Diese Grundsätze im eidg. Raumplanungsgesetz sind eine klare Verpflichtung für alle Behörden, der Bevölkerung den freien und durchgehenden öffentlichen Uferzugang zu ermöglichen, und dies zu allen Gewässern die in Staatsbesitz sind und somit im Eigentum der Bevölkerung.

Das Koordinationsblatt Seeufer Zürich-/Obersee V 36, Sachbereich Natur und Landschaft, verfasst durch das Planungsamt am 24.04.2001 (vor 19 Jahren),

schliesst mit folgendem BESCHLUSS (Seite 5). Wir zitieren:

- **Die Erstellung eines Seeuferweges ab Gemeindegrenze Kempraten bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach ist mittelfristig zu verwirklichen.**

Koordinationsstand: Vororientierung

Federführung: Gemeinde

Beteiligt: Tiefbauamt, Planungsamt

Erlassen: von der Regierung am 23. April 2002

Genehmigt: vom Bundesrat am 15. Januar 2003

NB RIVES PUBLIQUES: Dies ist nur ca. 17% der Luftlinie des gesamten Seeufers des Kantons St. Gallen am Zürich-Obersee, von der SG Kantonsgrenze bei Feldbach bis zur Kantonsgrenze bei Schmerikon und ist wie an verschiedenen Stellen in diesem Mail bewiesen, gänzlich Gesetzeswidrig. Siehe die beiliegenden Karten betr. die Strecke von Kempraten bis Feldbach und von Feldbach bis Schmerikon.

Das o.e. Koordinationsblatt beinhaltet die folgenden Feststellungen und Zielsetzungen betr. das Thema Seeuferweg. Wir zitieren:

In der Bestandsaufnahme wurde festgestellt, **dass die öffentliche Zugänglichkeit der st. gallischen Seeufer am Obersee lediglich 18 Prozent beträgt**

- Zielsetzungen zur Erholungslandschaft am See:

1. **Verbessern des öffentlichen Zugangs zum Seeufer**, insbesondere im Bereich von bestehenden Uferwegen und Erholungseinrichtungen
2. **Aufwerten geeigneter Uferbereiche zu attraktiven Erholungsbereichen für die verschiedensten Freizeitaktivitäten**
3. Für die Entwicklung der Seeuferabschnitte gelten gemäß ihrer Zuordnung zu Vorrangfunktionen folgende Richtlinien: **Erholung – Im Uferbereich sind nur solche Erholungsanlagen zugelassen, die auf einen Standort am Wasser angewiesen sind.** (NB RIVES PUBLIQUES: Dies darf nur lärmige/ruhestörende Anlagen betreffen und müsste so erwähnt sein)

3. Unsere laufenden nationalen Bemühungen

Wir und unsere Verbündeten Interessengemeinschaften bereiten aktuell weit fortgeschrittene kantonale «Volks-Initia-Riven» für die Kantone GE, VD und ZH vor, um die kantonalen Verfassungs- bzw. Gesetzestexte diesbezüglich zu ergänzen. Die NE „Initia-Rive“ war erfolgreich. Nach von uns gemeinsam erzielten Zwischenerfolge am Züricher Obersee und Bodensee, sind wir nun bemüht, die Kantone SG, TG und SZ schnellstmöglich mit einzubinden. Weitere strategisch wichtige Kantone wie TI, LU, ZG, OW, NW, UR etc. sind in Planung.

Durch schweizweit ausnahmslos erfolgreiche Abstimmungen (auf kantonalem und Gemeindeniveau) seit unserer Gründung 2003, sowie verlässlichen Umfragen diverser Medien und Behörden, wünschen 70 – 80 Prozent der Schweizer Bevölkerung, gemäß den gültigen Gesetzen, einen durchgehenden öffentlichen Uferzugang und wir sind sicher, dass es der Schweizer Bevölkerung durch unsere kantonalen Initia-Riven gelingen wird, den jahrzehntelangen uferlosen Volksbetrug in absehbarer Zeit demokratisch zu korrigieren.

Als Teil der Vorbereitungen unserer kantonalen Initia-Riven, werden wir in den nächsten Monaten versuchen uns mit möglichst vielen der betroffenen Umweltschutzverbänden und Parteien/IG's (politisch oder nicht) an den Tisch zu setzen um Ihnen unsere Ziele betr. der gesetzlich öffentlichen und möglichst durchgehenden Ufer zu erklären. Aber auch unser aufrichtiges Bestreben der nationalen Pflanzen- und Tierwelt den angemessenen Lebensraum zu geben. Nur das gemeinsame Gespräch macht ein gutes Verständnis und erzielt optimale Resultate für alle Parteien (politisch oder nicht). Wir möchten mit allen gemeinsam klare Kriterien erarbeiten um vereinbaren zu können auf welchen Arten, bzw. Gebieten von Ufern ein öffentlicher Ufer-Wanderweg für die Pflanzen und Tierwelt unerträglich ist/wäre.

Für Ihre Kenntnisnahme und prompte Bearbeitung bedanken wir uns bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Victor von Wartburg
President und Gründer

p.p. Silvia Kündig, Rapperswil
alt Kantonsrätin, St. Gallen

RIVES PUBLIQUES – 1295 MIES – www.rivespubliques.ch
Tél: 022 755 55 66 – E-mail: info@rivespubliques.ch - CCP 12-467-6